

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

I.	KiTa-Stufenplan	1
II.	Personen mit COVID-19 Symptomen und Reiserückkehrende	3
III.	Positiver Corona-Fall in der KiTa.....	6
IV.	Einsatz des pädagogischen Personals.....	6
V.	Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche.....	7

I. KiTa-Stufenplan

1) Warum endet das landesweite Besuchsverbot in der Kindertagesförderung?

Die Infektionszahlen im Land sind wieder gesunken und deshalb endet das landesweite Besuchsverbot in der Kindertagesförderung ab dem 17.05.2021.

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Der Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V informiert in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit in M-V, dem wöchentlichen Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ und den Berichten zu Geschehen in Einrichtungen nach § 33 IfSG (Kitas und Schulen) über das Infektionsgeschehen im Land: <https://t1p.de/srnv>

2) Welche Regelungen gelten in meiner Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ab dem 17.05.2021?

Die Kindertagesförderung ab dem 17.05.2021 richtet sich nach der 7-Tage-Inzidenz (auf der Seite des RKI)¹ in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist. Liegt die 7-Tage-Inzidenz unter 100 findet ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100 gilt eine Schutzphase. Die Landkreise und kreisfreien Städte machen den Ein- und Ausstieg in eine Schutzphase (7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 165) und ein Besuchsverbot mit Notbetreuung (7-Tage-Inzidenz über 165) bekannt.

Ab dem 17.05.2021 findet der KiTa-Stufenplan Anwendung. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat gemeinsam mit dem Expertengremium KiTa, in dem

¹ Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/covid-19-inzidenzen veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Einrichtungsträger, der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Jugendämter sowie der Ministerien und Frühpädagoginnen vertreten sind, den Stufenplan erarbeitet. Für die Träger der Kindertageseinrichtungen, ihre Beschäftigten, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder wurde damit eine nachvollziehbare Perspektive für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen geschaffen. Eine Zusammenfassung dieses Stufenplans befindet sich auf Seite 3 der KiTa-Stufen Hygienehinweise. <https://t1p.de/568o>

3) Gibt es Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?

Nein, der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V gilt ohne zeitliche Einschränkungen.

4) Welche Hygienegrundsätze sollen beachtet werden?

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden KiTa-Stufen-Hygienehinweise veröffentlicht und am 21. Mai 2021 aktualisiert. <https://t1p.de/568o> Diese richten sich dabei nach dem Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.

Die KiTa-Stufen-Hygienehinweise sind zu beachten. Bei einer Nichteinhaltung kann sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens erhöhen.

5) Können alle Kinder ab dem 17.05.2021 wieder die Kindertagesförderung besuchen?

Bei einer **7-Tage-Inzidenz unter 100** in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung gelegen ist, können alle Kinder wieder die Kindertagesförderung besuchen.

Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 100** in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung gelegen ist, greift eine Schutzphase. Dies bedeutet, dass nur **Kinder den Hort** besuchen dürfen, die an dem Tag in der Schule sind (Wechselunterricht oder Notbetreuung). Die Schule informiert den Hort, welche Kinder an welchem Tag die Schule besuchen dürfen. Seitens des Hortes ist kein Anspruch auf Notbetreuung zu prüfen. Die Trennung der Gruppen soll soweit möglich erfolgen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, können Kinder, die den Wechselunterricht und die Notbetreuung in der Schule besuchen, gemeinsam im Hort gefördert werden.

Während der Schutzphase dürfen nur Kinder die Krippe, den Kindergarten oder die Kindertagespflegestelle besuchen, deren **Eltern sich mindestens zweimal die Woche testen** oder testen lassen. Das bringt für die Krippen, Kindergärten und Kindertagespflegepersonen zusätzliche Sicherheit und erspart den Kindern vor dem Schuleintritt den Stress einer Testung. Kinder, die den Hort besuchen wollen, werden dagegen selbst im Rahmen des Schulbesuches getestet. Nähere Informationen zu der Elterntestung finden sich in den FAQ zur Teststrategie. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Anlage%204_FAQ%20Teststrategie%20KiTA%2008_04_2021.pdf

Einen Appell an die Eltern, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen gibt es während der Schutzphase nicht mehr. Es soll möglichst vielen Kindern eine Kindertagesförderung ermöglicht werden.

6) Kann ich als Elternteil wieder in der Bring- und Abholsituation die KiTa betreten?

Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50 sollen Eltern auch während der Bring- und Abholsituation die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle nicht betreten, wenn es nicht dringend erforderlich ist. Dies dient der weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos.

Hiervon ausgenommen kann die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle den Zugang für Eltern ermöglichen, die sich mindestens zweimal die Woche testen oder testen lassen oder für die eine Ausnahme von der Testpflicht nach § 1b der Corona-LVO greift (vollständig geimpfte Personen oder in den letzten 6 Monaten genesene Personen).

Die Testung soll nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen. Die Verpflichtung kann erfüllt werden, indem der Elternteil, der die Einrichtung betreten möchte, zweimal in der Woche

- a) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,
- b) eine Selbsterklärung (Formular Anlage 4) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder
- c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests veranlasst wurde und das Testergebnis negativ war

beibringt.

II. Personen mit COVID-19 Symptomen und Reiserückkehrende

7) Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?

Für Kinder mit COVID-19-Symptomen findet die **Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** Anwendung.

Kinder, die

- respiratorische Symptome jeder Schwere wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern),
- Kopfschmerzen,
- Gliederschmerzen,
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns,
- Durchfall oder Erbrechen

aufweisen, sind von der Kindertagesförderung in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.

Sofern die Symptome während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei der Kindertagespflegeperson oder in der Schule auftreten, ist das Kind sofort zu separieren, die Eltern sind zu informieren und das Kind ist schnellstmöglich abzuholen.

Es ist grundsätzlich immer beim Auftreten der oben genannten Symptome eine Vorstellung beim Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin sowie die diagnostische Abklärung mittels PCR-Test alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum (nach einer Überweisung durch den Arzt oder die Ärztin) notwendig.

8) Was ist, wenn Eltern einen Test bei ihrem Kind ablehnen?

Es wird dringend empfohlen, die PCR-Testung durchführen, weil sie der sicherste Weg ist, COVID-19 Infektionen frühzeitig zu erkennen und dadurch Infektionsketten zu unterbrechen. Alternativ ist nach ärztlicher Einschätzung (wenn keine Krankheit/Symptomlast vorliegt) ein PEI-(Paul-Ehrlich-Institut)-gelisteter Antigentest (Schnelltest) (§ 4a Coronavirus-

Testverordnung – TestV), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird, möglich.

Wenn Eltern die Testung bei ihrem Kind jedoch ablehnen, darf das Kind für mindestens sieben Tage (7 Tage häusliche Absonderung und davon 2 Tage Symptomfreiheit) die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht betreten.

9) Warum dürfen Kinder, die nur Schnupfen haben, nicht mehr die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Aufgrund der britischen Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus erkranken auch verstärkt Kinder an COVID-19. Häufig haben diese jedoch mildere Symptome. Schnupfen ist nach dem RKI bei Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren in 23 % und ab 5 Jahren in 30 % der Fälle ein Symptom für COVID-19.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Es ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen in der 3. Welle der Pandemie auch in Kindertageseinrichtungen niederschlägt. Den aktuellen Meldedaten kann man entnehmen, dass die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren in den vergangenen Wochen deutlich angestiegen ist. Vor Beginn der 3. Welle lag der Anteil der Fälle der 0- bis 5-Jährigen immer deutlich unter der Neuerkrankungsrate von Erwachsenen. Deshalb sollen gezielt die Testungen für symptomatische Kinder ausgeweitet werden und dabei qualitativ hochwertige Verfahren wie die PCR Testungen durchgeführt werden.

10) Warum muss bei symptomatischen Kindern ein Test bei einem Kinderarzt oder einer Kinderärztin gemacht werden und nicht ein Selbsttest?

Die frühzeitige Erkennung von COVID-19-Erkrankungen in Kindertageseinrichtungen soll durch einen qualifizierten Test erfolgen, wenn Kinder Symptome von COVID-19 aufweisen.

Die Testung wird in der Arztpraxis durchgeführt; ggf. kann auch die Überweisung des Kindes an ein Abstrichzentrum erfolgen. Die Testzentren in MV für die Bürgertestung (z. B. Apotheken) dürfen diese Testung nicht durchführen.

Nach medizinischer Fachexpertise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Verbandes der Kinder- und Jugendärzte in MV ist die Aussagekraft der Selbsttests aktuell für Kinder vor dem Schuleintritt begrenzt, eine fachkundige Durchführung dieser Tests ist in der praktischen Umsetzung für Laien schwierig. Die PCR-Testung oder eine ähnliche Methode, um Erbmaterial des Virus zu erkennen, sind die sichersten Diagnostikmethode. Damit ist die PCR-Testung effektiver, um frühzeitig COVID-19 Erkrankungen zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Alternativ ist nach ärztlicher Einschätzung (wenn keine Krankheit/Symptomlast vorliegt) ein PEI-(Paul-Ehrlich-Institut)-gelisteter Antigentest (Schnelltest) (§ 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird, möglich.

Laien-Selbsttests sind für die sichere diagnostische Abklärung von Symptomen und für die Wiedezulassung in die Kindertagesförderung nicht geeignet.

11) Kann ein Arzt oder eine Ärztin die Durchführung eines Testes verweigern?

Die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) ist aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Pandemie gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder und Jugendärzte und dem Verband der Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen entwickelt worden. Diese Empfehlung bindet Ihre Ärztin oder ihren Arzt nicht in seinem ärztlichen Handeln. Allerdings

sollte bei seiner Entscheidung Berücksichtigung finden, dass eine negative Testung nach den landesrechtlichen Vorgaben Voraussetzung für die zeitnahe Rückkehr des Kindes in die Kindertagesförderung ist. Wenn die Symptome des Kindes nach ärztlicher Einschätzung eindeutig einer anderen Erkrankung zuzuordnen sind, bedarf es keines Tests.

12) Wie lange ist eine negative Testung gültig?

Der COVID-19 Test ist so lange gültig, wie die Erkrankung des Kindes anhält. Erst wenn weitere Symptome hinzukommen oder eine Veränderung oder Verschlechterung der Symptomatik auftritt, ist eine Wiedervorstellung des Kindes beim Kinderarzt bzw. bei der Kinderärztin notwendig.

13) Wann kann ein Kind nach einem positiven Test auf COVID-19 wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Ist der COVID-19-Test positiv, kann das Kind in der Regel nach 14 Tagen häuslicher Isolation und nach 2 Tagen Symptomfreiheit oder nachhaltige Besserung der COVID-19-Symptomatik die Einrichtung wieder besuchen. Zudem ist immer ein negativer PCR- oder Antigentest, der am Tag 14 durch das Gesundheitsamt veranlasst wurde, notwendig.

14) Kann ein Kind nach einem negativen COVID-19-Test wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Ist der PCR-Test negativ und das **Kind weist nur eine milde Symptomatik** auf, kann die Förderung in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle grundsätzlich wiederaufgenommen werden. Sollte jedoch eine Verschlechterung der Symptomatik auftreten, ist eine Wiedervorstellung des Kindes beim Kinderarzt bzw. -ärztin notwendig. Gegebenenfalls ist ein erneuter Kontroll-PCR-Test (alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum) durchzuführen.

Ist der COVID-19-Tests negativ, aber das **Kind weist dennoch eine Symptomatik mit Fieber oder eine Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes auf**, ist eine Betreuung in häuslicher Umgebung notwendig. Ist das Kind 24 Stunden fieberfrei bzw. ist nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten, kann das Kind wieder aufgenommen werden.

15) Kann die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin über das Testergebnis des Kindes verlangen?

Nein. Die Kindertageseinrichtung kann jedoch eine Selbsterklärung der Eltern über die diagnostische Abklärung einer COVID-19-Symptomatik verlangen. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Eltern ein negatives Testergebnis von ihrem Kind beispielsweise über eine App oder per E-Mail erhalten haben. Das Verfahren wurde insoweit optimiert.

Sofern der durchgeführte Test positiv sein sollte, wird eine Isolierung angeordnet. Vor der Wiederaufnahme des Kindes erfolgt ein PCR- oder Antigentest, der durch das Gesundheitsamt veranlasst wird.

16) Können erwachsene Personen mit COVID-19-Symptomen die KiTa betreten?

Nein. An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten. Erwachsene Personen, die eine solche mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen

PCR-Test oder alternativ einem anderen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

17) Was ist bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet zu beachten?

Bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet ist die Corona-Einreiseverordnung zu beachten. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Die entsprechenden internationalen Risikogebiete werden auf der Internetseite des RKIs <https://t1p.de/6in3> veröffentlicht.

Während der Quarantäne ist es insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung wurde mit Wirkung zum 13. Mai 2021 aufgehoben. **Eine Quarantäneerklärung gegenüber der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle ist in der Folge nicht mehr erforderlich.**

III. Positiver Corona-Fall in der KiTa

18) Was passiert, wenn ein positiver Corona-Fall in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nachgewiesen wird?

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle, ist dies kein Grund zur Panik. Sowohl die Kindertageseinrichtung mit ihrem Hygieneplan als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe, über die in dem Flyer „Corona-Fall in der Kita - Handlungsempfehlungen für Eltern“ vom 25. November 2020 informiert wird. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Elternbrief%20Corona%20Ausbruch%20SM_final.pdf

19) Was mache ich mit meinem Kind während einer möglichen Quarantäneanordnung?

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf den folgenden Seiten:

- des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung: „Tipps für Eltern: Zuhause-Spielideen und Online-Angebote“ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Tipps/>
- der Bundesregierung: Wie Eltern ihren Kindern jetzt helfen können <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wie-eltern-ihren-kindern-jetzt-helfen-koennen-1730182>
- des "Kinder-Ministerium" des Bundesfamilienministeriums: mit einem achtminütigen Video Kindern alles Wichtige zum Coronavirus erklärt: <https://www.kinderministerium.de/deine-rechte>
- der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gibt Eltern Tipps, wie sie ihren Kindern die Corona-Epidemie erklären und den Alltag zu Hause gestalten können: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen/>

IV. Einsatz des pädagogischen Personals

20) Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die

Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Der Einsatz von verschiedenen pädagogischen Beschäftigten in einer Gruppe ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf Personen mit erhöhtem Risiko entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen bis zum negativen PCR-Testergebnis (oder einem anderen Nukleinsäurenachweis) zu Hause bleiben und dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht tätig werden. Ein negativer Selbsttest ist insoweit nicht ausreichend. Sofern Beschäftigte oder Kindertagespflegepersonen nach einer COVID-19-Erkrankung als genesen gelten, können sie wiedereingesetzt werden bzw. Kinder fördern.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Hinweise des RKIs zum Management von Kontaktpersonen sowie die Allgemeinverfügungen der Landkreise sind zu beachten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen dürfen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Ausgenommen sind Personen die vollständig geimpft oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind. Detaillierte Informationen hierzu finden sich in den FAQ zur Teststrategie https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Anlage%204_FAQ%20Teststrategie%20KiTA%2008_04_2021.pdf

V. Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche

21) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus. <https://t1p.de/493d>
Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

22) Wo finde ich Informationen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes?

Damit Eltern ihre Kinder besser zu Hause betreuen können, ist die Regelung zu den Kinderkrankentagen ausgeweitet worden (30 statt 10 Tage pro Elternteil in 2021, Alleinerziehende 60 statt 20 Tage). Kinder müssen auch nicht vom Arzt krankgeschrieben werden. Eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung ergänzt den entsprechend bei der Krankenkasse. Ein Mustervordruck finden Sie unter: <http://www.bmfsfj.de/musterbescheinigung>

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen>

23) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstaufschlag hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Dies gilt auch, wenn das Betreten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle untersagt ist, weil das Kind mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweist. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a